

99116006006000, 99116006006000

Erteilung einer Genehmigung für andere als zu Wohnzwecken genutzter Wohnraum

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109527795/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99116006006000, 99116006006000
Leistungsbezeichnung I	Erteilung einer Genehmigung für andere als zu Wohnzwecken genutzter Wohnraum
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zweckentfremdung, Zweckentfremdungsverbotssatzung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnungswesen (116)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller

Modul	Sachverhalt
	Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.06.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg
Handlungsgrundlage	Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in Brandenburg (Brandenburgisches Zweckentfremdungsverbotsgesetz-BbgZwVbG) Zweckentfremdungsverbotssatzung Gemeinde
Teaser	Auskunft zum Verfahren erteilt die zuständige Stelle in der Gemeinde
Volltext	Gemeinden, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum besonders gefährdet ist, können durch Satzung bestimmen, dass Wohnraum nur mit Genehmigung anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf. In einigen Fällen, bedarf es laut Gesetz keiner Genehmigung. Grundsätzlich ist eine Genehmigung jedoch zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder andere schutzwürdige Interessen an der Erhaltung des Wohnraums überwiegen. Bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln, kann dies mit einer Ordnungswidrigkeit bis zu 100.000 Euro Bußgeld geahndet werden.
Erforderliche Unterlagen	wird durch zuständige Stelle bestimmt
Voraussetzungen	Vorliegen einer Zweckentfremdung im Sinne des Gesetzes (BbgZwVbG) in Verbindung mit der Zweckentfremdungsverbotssatzung der jeweiligen Gemeinde
Kosten	liegt in Verantwortung der zuständigen Stellen

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	liegt in Verantwortung der zuständigen Stellen
Bearbeitungsdauer	liegt in Verantwortung der zuständigen Stellen
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	liegt in Verantwortung der zuständigen Stellen
Kurztext	Gemeinden können zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung durch Satzung festlegen, dass Wohnraum nur mit Genehmigung anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständige Stelle in der Gemeinde
Formulare	liegt in Verantwortung der zuständigen Stellen
Ursprungsportal	Granting of a permit for living space other than for residential purposes, Erteilung einer Genehmigung für andere als zu Wohnzwecken genutzter Wohnraum